



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Françoise MURILLO
Head of Resource and Service Centre
EU-OSHA
Europäische Agentur für Sicherheit
und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz
Gran Via 33
E-48009 Bilbao
SPANIEN

Brüssel, 9. September 2013
GB/MV/sn D(2013)1997 C **2011-1102 und
2013-0236**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Follow-up betreffend Allegro bei der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Sehr geehrte Frau Murillo,

am 26. Januar 2011 beantwortete der EDSB ein Konsultationsersuchen der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz („EU-OSHA“) betreffend ein neues Personalverwaltungssystem namens „EU HR Allegro“ (Fall 2011-1102). Dieses System ermöglicht unter anderem ein elektronisches Zeitmanagement einschließlich Gleitzeit.

Der EDSB kam zu dem Schluss, dass die im Zusammenhang mit Allegro-Personalakten geplanten Verarbeitungen normalerweise keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung unterliegen und dass die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Gleitzeitregelung keine *„ausreichenden Risiken mit sich bringen, um in den Anwendungsbereich von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu fallen“*. Der EDSB sprach allerdings eine Reihe von Empfehlungen bezüglich der Umsetzung von Allegro und Gleitzeit aus, mit denen eine korrekte Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährleistet werden sollte.

1) Eine dieser Empfehlungen befasste sich mit der bei der EU-OSHA geltenden **Gleitzeitregelung**. In Artikel 5 der seinerzeit bei der EU-OSHA geltenden Arbeitszeitstrategie der Gleitzeitregelung hieß es, dass *„das Wachpersonal weiterhin wöchentliche Zusammenfassungen der Arbeitszeit bereitstellt und diese am Ende jeder Woche an die einzelnen Bediensteten und deren jeweiligen Referatsleiter weiterleitet“*. Der EDSB stellte damals fest, dass mit Blick auf den Grundsatz, dass nur Mitarbeiter, die unbedingt Zugang zu den Daten benötigen, diesen bekommen, das Wachpersonal jedoch keinen Zugriff auf Daten der Personalabteilung erhalten sollte. Der EDSB empfahl daher der EU-OSHA, zu gewährleisten,

dass nur die zuständigen Mitarbeiter der Personalabteilung diese Daten verarbeiten. Hierfür war eine Änderung des bestehenden Verfahrens erforderlich.

Am 20. Dezember 2012 nahm der EDSB die Leitlinien zu Urlaub und Gleitzeit (2010-0158) an, in denen er klare Regeln für die Verwendung von Daten im Rahmen von Gleitzeitregelungen festlegte.

Am 14. März 2013 erhielt der EDSB vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EU-OSHA ein Schreiben zur Gleitzeitstrategie bei der EU-OSHA im Lichte der Leitlinien des EDSB zu Urlaub und Gleitzeit (Fall 2013-0236). Dieses Schreiben gilt als Folgemaßnahme zu dem am 26. Januar 2011 beantworteten Konsultationsersuchen und als Reaktion auf die Annahme der oben genannten Leitlinien. Zur Erleichterung der Prüfung werden die Dokumente unter einem Aktenzeichen (2011-1102) zusammengefasst.

In diesem Schreiben informierte die EU-OSHA den EDSB darüber, dass sie im Juni 2012 Allegro eingeführt hatte und dass diese Anwendung bestimmte praktische Auswirkungen (Änderungen) auf die 2011 geprüfte Strategie hatte. Das Schreiben enthielt aktualisierte Angaben zur Strategie der EU-OSHA im Lichte der vorstehend erläuterten Elemente und lieferte nähere Informationen zur spezifischen Empfehlung des EDSB bezüglich des Zugriffs von Wachpersonal auf Daten der Personalabteilung.

Im Einzelnen stellte die EU-OSHA klar, dass Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes Daten über das Kommen/Gehen der Bediensteten in ihrer Eigenschaft und lediglich zum Zwecke der Wahrung der Sicherheit/Zugangskontrolle erfassen. In Absatz 4.3 der Gleitzeit-Strategie der EU-OSHA heißt es: *„Besteht begründeter Verdacht, dass ein Bediensteter gegen die Gleitzeitvorschriften verstößt, kann der Referatsleiter die in den Gleitzeitbogen eingegebenen Daten mit dem Dorlet Kommen/Gehen-Bericht abgleichen“*¹. In ihrem Anschreiben gab die Agentur an, derzeit über keine anderen Methoden für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften/zur Überprüfung zu verfügen.

In den Leitlinien zu Urlaub und Gleitzeit legte der EDSB die Position fest, die er bereits in seinem Schreiben vom 26. Januar 2011 an die EU-OSHA dargelegt hatte. Der EDSB machte die Organe und Einrichtungen der EU darauf aufmerksam, dass er keine Systeme befürwortet, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowohl zum Zweck der Arbeitszeiterfassung als auch zum Zweck der Zugangskontrolle ermöglichen. Diese Verarbeitungen werden nämlich von den Organen und Einrichtungen der EU für zwei verschiedene Zwecke vorgenommen (Gleitzeit einerseits und Zugangskontrolle andererseits), der Zugriff auf die Daten ist den zuständigen Personen des Organs/der Einrichtung vorbehalten (meistens sind die Bediensteten der Personalverwaltung für die Daten aus der Gleitzeiterfassung und der örtliche Sicherheitsbedienstete für die Daten aus den Zugangskontrollen zuständig) und für die beiden Verarbeitungen gelten unterschiedliche Aufbewahrungsfristen.

Wie bereits vom EDSB ausgeführt², ist es umstritten, ob es wirklich erforderlich und verhältnismäßig ist, Aufzeichnungen des Kommens und Gehens im Rahmen der Gleitzeit mit Daten über physische Zugangskontrollen abzugleichen. Zugriff auf Daten zum physischen Zugang haben die Verwaltungsabteilungen nur im Rahmen einer offiziellen Verwaltungsuntersuchung. Die derzeitige Strategie der EU-OSHA geht über ein solches Verfahren hinaus, da sie lediglich von „begründetem Verdacht“ spricht.

¹ Dorlet ist der Name des Berichts des Sicherheitsdienstes über Kommen und Gehen der Bediensteten.

² Siehe Stellungnahme vom 12. November 2009 zur Meldung zur Vorabkontrolle des „Abgleichs von Aufzeichnungen über das Kommen und Gehen im Rahmen der Gleitzeit mit Daten über den physischen Zugang“ (Fall 2009-477).

Liegt kein begründeter Verdacht vor, gilt die Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Vergleich der aufgezeichneten Daten über Kommen und Gehen im Rahmen der Gleitzeit mit den Daten, die im Rahmen der physischen Kontrolle des Zugangs von Bediensteten zwecks abschreckender Wirkung auf die Bediensteten der EU-OSHA, die sich nicht an die Gleitzeitregeln halten, erfasst wurden, als übertrieben. Derartige „Fischzüge“ (bei denen Daten nach dem Zufallsprinzip verglichen werden, um Personen zu ermitteln, die sich nicht an die Gleitzeitregeln halten) sind zu vermeiden. Nach Ansicht des EDSB könnte man im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung mit anderen Methoden für die Einhaltung dieser Regeln sorgen.

In einem anderen Fall, in dem es um Daten über Kommen und Gehen ging, befand der EDSB³, dass die Überprüfung des An- und Abmeldens im Rahmen der Gleitzeitregelung mit Blick auf Daten über physische Zugangskontrollen nur in den Fällen als gerechtfertigt gelten kann, in denen begründeter Verdacht besteht, dass ein Bediensteter gegen die Gleitzeitregeln verstößt, dass eine solche Überprüfung aber dann im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung zu erfolgen hat.

In Anlehnung an ältere Fälle kommt der EDSB zu dem Schluss, dass das derzeit von der EU-OSHA vorgeschlagene System nicht im Einklang mit seiner Empfehlung steht. Daher fordert der EDSB die EU-OSHA auf, die Möglichkeit einer Überprüfung durch den Referatsleiter mit dem Verfahren einer Verwaltungsuntersuchung zu verknüpfen und den Zugriff auf solche Daten allein auf eine offizielle Verwaltungsuntersuchung zu beschränken. Ein stichprobenartiger Zugriff auf Kommen/Gehen-Daten wird nicht als verhältnismäßig erachtet.

Ferner wurde dem EDSB von der EU-OSHA mitgeteilt, dass eine Suchanzeige für neue Räumlichkeiten in Bilbao mit dem Ziel aufgegeben worden wurde, ab 1. Januar 2014 neue Büroräume zur Verfügung zu haben. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass der DSB der EU-OSHA die Leitung der Agentur bereits angemessen darüber unterrichtet hat, dass schon jetzt künftige Anforderungen an die Überstimmung des Zugangskontrollsystems und der Gleitzeitregelung mit den Vorschriften berücksichtigt werden müssen, und dass er für das neue Gebäude Alternativsysteme vorgeschlagen hat.

Der EDSB weist darauf hin, dass er selbstverständlich für weitere Informationen zur Verfügung steht, damit in den neuen Räumlichkeiten ein mit den Vorschriften übereinstimmendes System eingerichtet wird.

2) Bezüglich der **Empfehlung zur Aufbewahrungsfrist für Daten** nimmt der EDSB die Klarstellungen der EU-OSHA zur Kenntnis, denen zufolge Daten aus der Gleitzeitregelung für den in der Datenschutzerklärung (laufendes Kalenderjahr) angegebenen Zeitraum aufbewahrt werden, und dass die Agentur bezüglich der in Allegro gespeicherten Daten mit anderen Agenturen, die die Anwendung bereits nutzen, sowie mit dem Diensteanbieter zusammenarbeitet, um eine technisch machbare Lösung zu finden, mit der sich diese Anforderung erfüllen lässt. Der EDSB hält fest, dass die EU-OSHA ihn in dieser Frage auf dem Laufenden halten wird.

Schlussfolgerung

In Anbetracht dessen empfiehlt der EDSB der EU-OSHA,

³ Siehe Schreiben vom 9. April 2013 über die nicht erforderliche Vorabkontrolle der Verarbeitung im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstaussweisen als Informationsinstrument für Bedienstete über Anwesenheit im Büro im Zusammenhang mit Zeitüberwachung (2013-0171).

- 1 – die Verwendung der Kommen/Gehen-Daten auf Überprüfungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen zu beschränken;
- 2- den EDSB in Fragen der Datenaufbewahrung auf dem Laufenden zu halten.

Der EDSB ersucht die EU-OSHA, ihn innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Kopie: Frau Emmanuelle BRUN, Datenschutzbeauftragte, EU-OSHA